# § 2 Dogmatische Grundlagen und Überblick

**Literatur:** *v. Caemmerer*, Bereicherung und unerlaubte Handlung, Festschrift Rabel Bd. I (1954), S. 333; *Flume*, Die ungerechtfertigte Bereicherung, Festschrift 50 Jahre BGH, Bd. I (2000), S. 525; *Giesen*, Grundsätze der Konfliktlösung im Besonderen Schuldrecht – Die ungerechtfertigte Bereicherung, Jura 1995, 169 und 234; *Köndgen*, Wandlungen im Bereicherungsrecht, Festschrift Esser (1975), S. 55; *Lorenz/Cziupka*, Grundwissen – Grundtypen der Kondiktionen, JuS 2012, 777; *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht (1934).

## I. Weichenstellung: Trennung von Leistungs- und Nichtleistungskondiktion

**1** Das in den §§ 812–822 BGB geregelte Bereicherungsrecht soll **rechtsgrundlose Vermögensverschiebungen ausgleichen**: „Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt", ist gemäß § 812 I 1 BGB zur Herausgabe verpflichtet. Damit ist bereits der bereicherungsrechtliche Grundtatbestand benannt – doch halt! Handelt es sich wirklich um *einen* Tatbestand? Oder enthält § 812 I 1 BGB nicht vielmehr *zwei* verschiedenartige Grundtypen des Bereicherungsanspruchs? Bereits an dieser Stelle ist eine wichtige Weichenstellung zu treffen. Es gilt, die Frage zu beantworten, wie § 812 I 1 BGB zu lesen ist – konkreter: worauf sich die Worte „auf dessen Kosten" beziehen.

**2** Zur **Vorgeschichte** des § 812 I BGB: Bereits das römische Recht kannte Klagearten, mittels derer ungerechtfertigte Vermögensverschiebungen ausgeglichen werden konnten: die *condictiones*. Die *condictio* bot dem Gläubiger die Möglichkeit, eine rechtsgrundlos (*sine causa*) erlangte Bereicherung von dem Bereicherten zurückzufordern. Schon damals wusste man zwar verschiedene Fallgruppen der ungerechtfertigten Bereicherung zu unterscheiden, doch sah das römische Recht die *condictio* als einheitliche Klage an[1]. Diese Idee eines einheitlichen Grundtatbestandes wurde im 19. Jahrhundert von *Friedrich Carl von*

[1] *Löwenheim*, Bereicherungsrecht, S. 3 f.; *Martinek* in Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, Ungerechtfertigte Bereicherung und GoA, Rn. 9.

M. Staake, *Gesetzliche Schuldverhältnisse,* Springer-Lehrbuch,
DOI 10.1007/978-3-642-30094-3_2, © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2014

*Savigny* und später seinem deutsch-rechtlich geprägten „Gegenspieler" *Otto von Gierke* aufgegriffen. Diesem Verständnis schloss sich auch die Zweite Kommission zur Schaffung des BGB an. Diese sah in der *condictio sine causa* das „allgemeine, die ganze Lehre beherrschende Prinzip"[2].

**3** § 812 I BGB wurde demnach als einheitlicher Grundtatbestand des Bereicherungsrechts konzipiert. Die Erwähnung der übrigen Kondiktionsarten (vgl. §§ 812 I 2, 817 S. 1 BGB) sollte lediglich das Verständnis fördern. Die Schöpfer des BGB folgten damit der (später) sog. **Einheitstheorie**. Diese sieht in den Worten „auf dessen Kosten" das zentrale Tatbestandsmerkmal und begreift das Merkmal „durch Leistung" lediglich als – aufgrund ihrer praktischen Bedeutung – besonders benannte Fallgruppe[3].

**4** Dieses Verständnis ist heute nicht mehr herrschend. Aufbauend auf grundlegende Arbeiten von *Walter Wilburg*[4] und *Ernst von Caemmerer*[5] hat sich die sog. **Trennungstheorie** etabliert[6]. Diese betont die Unterschiede, die zwischen einer Bereicherung „durch Leistung" und der Bereicherung „in sonstiger Weise" bestehen – Unterschiede, die übrigens auch bei der Schaffung des BGB gesehen wurden: So beziehen sich die §§ 814 f. BGB ausschließlich auf die Leistungskondiktion.

- Die **Leistungskondiktion** ist eine Konsequenz des Trennungs- und Abstraktionsprinzips: Das Fehlen der schuldrechtlichen *causa* (des Rechtsgrunds!) führt nicht zur Unwirksamkeit von Leistungshandlungen (z. B. der sachenrechtlichen Übereignung), zwingt aber unter Umständen zur Rückabwicklung. Die Leistungskondiktion dient mithin dem **Ausgleich ungerechtfertigter Güterbewegungen**[7]. Die Worte „auf dessen Kosten" spielen bei der Leistungskondiktion nach herrschendem Verständnis keine Rolle. Sie beziehen sich ausschließlich auf das Merkmal „in sonstiger Weise". Die rechtsgrundlose Leistung rechtfertigt „aus sich heraus" die Rückabwicklung.
- Wichtigste Fallgruppe der **Nichtleistungskondiktion** ist die **Eingriffskondiktion**. Durch diese soll eine Bereicherung ausgeglichen werden, die der Schuldner durch den Eingriff in geschützte Rechtspositionen des Gläubigers erlangt hat. Wie auch im Deliktsrecht (zum Verhältnis siehe oben § 1 Rn. 22) geht es hier also um den **Rechtsgüterschutz**[8]. Das Merkmal „auf dessen Kosten" spielt bei der Nichtleistungskondiktion eine entscheidende Rolle, da hierdurch der Gläubiger des Bereicherungsanspruchs bestimmt wird.

---

[2] Protokolle zum BGB in *Mugdan*, Die gesammelten Materialien zum BGB für das Deutsche Reich, Bd. II, 1899, S. 1170; anders noch die Erste Kommission, vgl. Motive, Bd. II, 1888, S. 829.

[3] Dafür auch *Wilhelm*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1973, S. 173 ff.; *ders.,* JuS 1973, 1 ff.; *Stathopoulos* in Festschrift Sontis, 1977, S. 203 ff.; *Kupisch* in Festschrift Lübtow, 1980, S. 501 ff.; zuletzt *Flume* in Festschrift 50 Jahre BGH, Bd. I, 2000, S. 525, S. 534.

[4] *Wilburg*, Die Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach österreichischem und deutschem Recht, 1934, S. 10 f., 49 ff.; *ders*., AcP 163 (1964), 346, 349.

[5] Siehe *v. Caemmerer* in Festschrift Rabel, 1954, S. 333, 342.

[6] BGHZ 72, 246, 248; *Lorenz* in Staudinger, BGB, § 812 Rn. 1; *Buck-Heeb* in Erman, BGB, § 812 Rn. 1; *Larenz/Canaris,* Schuldrecht II/2, § 67 I 2 a, S. 129 f.; *Medicus/Petersen*, Bürgerliches Recht, Rn. 665; *Schall,* Leistungskondiktion und „Sonstige Kondiktion", 2003, S. 9 ff.

[7] *Larenz/Canaris,* Schuldrecht II/2, § 67 I 2 b, S. 130.

[8] *Emmerich*, Schuldrecht BT, § 17 Rn. 3.

Leistungs- und Nichtleistungskondiktion schließen einander aus. **5**

Sind nur zwei Personen beteiligt, ist dies eine Selbstverständlichkeit, da die Bereicherung des Schuldners nicht zugleich durch Leistung des Gläubigers *und* nicht durch Leistung („in sonstiger Weise auf dessen Kosten") erfolgen kann; beides schließt sich logisch aus. **Problematisch** sind die Fälle, in denen **drei oder mehr Personen** beteiligt sind. Hier müssen der Leistende und derjenige, dessen Vermögen geschmälert wird, nicht identisch sein. Auch hier soll aber – jedenfalls im Regelfall – das Vorliegen einer Leistung die Nichtleistungskondiktion ausschließen. Dies wird schlagwortartig als „**Vorrang der Leistungskondiktion**" oder „**Subsidiarität der Nichtleistungskondiktion**" bezeichnet. Hierauf wird bei der Darstellung des Bereicherungsausgleichs in Mehrpersonenverhältnissen noch zurückzukommen sein (siehe unten § 5 Rn. 86 ff.).

Der **argumentative Aufwand**, der im Streit zwischen Einheits- und Trennungstheorie betrieben wurde und zum Teil noch immer betrieben wird, steht zum Ertrag in keinem Verhältnis. Weder aus der Einheits- noch aus der Trennungstheorie lassen sich Begründungen für die Lösung zahlreicher strittiger Fälle ableiten. Auch die Vertreter der Einheitstheorie erkennen an, dass zwischen Leistungskondiktion und Nichtleistungskondiktion unterschieden werden muss (schon wegen der §§ 814 f. BGB). Umgekehrt genügt ein Hinweis auf die Trennungstheorie nicht, um den „Vorrang der Leistungskondiktion" *zu begründen*. Dieser ist aus den vom Gesetz an anderer Stelle getroffenen Wertungen herzuleiten (exemplarisch dazu der **Jungbullen-Fall** und die **Einbau-Fälle** unten § 5 Rn. 90 ff.; allgemein zur Bedeutung von Wertungen oben § 1 Rn. 25 f.). – Der Theorienstreit erscheint damit als **akademisches Glasperlenspiel**, das geeignet ist, mehr Verwirrung zu stiften, als Erkenntnis zu fördern. Die bereicherungsrechtlichen Schlachten werden woanders geschlagen, insbesondere beim Leistungsbegriff (dazu unten § 3 Rn. 18 ff.).Was bedeutet das für die **Falllösung?** Der Theorienstreit muss (und sollte) in einer Klausur *nicht* dargelegt werden. Er trägt zur Problemlösung nichts bei! Ihn zu kennen mag hilfreich sein für das Gesetzesverständnis, doch sollte das Wissen um den Streit nicht grundlos „abgeladen" werden (Stichwort: *problemorientierte* Falllösung). **6**

**Zusammenfassend lässt sich festhalten**: § 812 I 1 BGB enthält nicht einen bereicherungsrechtlichen Grundtatbestand, sondern die wichtige Unterscheidung zwischen Leistungs- und Nichtleistungskondiktion. Allerdings ist die Entscheidung, ob eine Leistung vorliegt oder ob das Vermögen des Bereicherungsschuldners in sonstiger Weise vermehrt wurde, nicht immer einfach. **7**

Im berühmten **Flugreise-Fall**[9] gelang es einem 17-Jährigen (M) nach einem (gebuchten) Flug von München nach Hamburg das Flugzeug wieder zu besteigen und so nach New York zu fliegen[10]. Ein gültiges Flugticket hatte M nicht. Hat die Fluggesellschaft M den Transport geleistet? Oder hat M hier etwas „in sonstiger Weise auf Kosten" der Fluggesellschaft erlangt? – Hier lässt sich beides mit guten Gründen vertreten! Dazu an späterer Stelle mehr (siehe unten § 3 Rn. 21 ff. und § 6 Rn. 42).

[9] BGHZ 55, 128.

[10] Der Fall spielte im Jahr 1968. Heute ist er so, wie er sich abgespielt hat, kaum noch vorstellbar.

## II. Leistungskondiktionen

**8** § 812 I 1 BGB enthält zwei Alternativen: die sog. *condictio indebiti* als Grundfall der Leistungskondiktion (Alt. 1) und die als Generalklausel gefasste Nichtleistungskondiktion (Alt. 2). Daneben gibt es weitere Tatbestände, die als Anspruchsgrundlagen in Betracht kommen, aber auch Kondiktionssperren, die Ansprüche ausschließen.

### 1. Tatbestände

**9** Zum besseren Verständnis der Leistungskondiktion sei ein simples Beispiel vorangestellt:

> **Beispiel:** K und V schließen einen Kaufvertrag, aufgrund dessen V dem K die Kaufsache übereignet und K den Kaufpreis in bar zahlt. Später stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag nicht wirksam zustande gekommen ist.

Aufgrund des **Trennungs- und Abstraktionsprinzips** sind trotz der Unwirksamkeit des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts (hier: des Kaufvertrages) die zur Erfüllung der vermeintlich bestehenden Verbindlichkeiten erfolgten dinglichen Verfügungen (hier: die Übereignung der Kaufsache und des Geldes) wirksam. Obwohl Verfügungsgeschäfte in diesem Sinne „abstrakt" sind, heißt das nicht, dass sie gänzlich vom Verpflichtungsgeschäft losgelöst sind. Im Gegenteil: Das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft ist der Anlass dafür, dass die Verfügungen überhaupt vorgenommen wurden – und dass die so bewirkte Güterbewegung Bestand haben soll. Dingliche Verfügungsgeschäfte finden also regelmäßig ihren **Rechtsgrund** – ihre *causa* – in schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäften.

> Oder **anders formuliert**: Die Verfügung erfolgt typischerweise, um die durch das Verpflichtungsgeschäft begründete Verbindlichkeit zu erfüllen. Deswegen werden die Verfügungsgeschäfte auch als **Erfüllungsgeschäfte** bezeichnet.

**10** Ist diese **Verknüpfung** zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft **gestört**, dann laufen die Erfüllungshandlungen „ins Leere". Und mehr: Die Wirksamkeit der Verfügungsgeschäfte macht eine **Rückabwicklung** erforderlich. Diese erfolgt durch die Leistungskondiktion.

**11** **§ 812 I 1 Alt. 1 BGB** hilft in den Fällen, in denen der **Rechtsgrund** zum Zeitpunkt der Leistung **nicht besteht**, der Empfänger also keinen Anspruch auf das Geleistete hat. Traditionell wird diese Fallgruppe als *condicito indebiti* bezeichnet.

> Im **Beispiel** können K und V ihre Leistungen vom jeweils anderen nach § 812 I 1 Alt. 1 BGB zurückverlangen.

Nach **§ 812 I 2 Alt. 1 BGB** besteht der Bereicherungsanspruch auch, wenn der **Rechtsgrund später weggefallen** ist (*condictio ob causam finitam*). **12**

> **Abwandlung:** K und V schließen einen Kaufvertrag unter einer auflösenden Bedingung (vgl. § 158 II BGB). Nach Zahlung des Kaufpreises und Übereignung der Kaufsache tritt die Bedingung ein, sodass der Vertrag ex nunc („von nun an") unwirksam wird. – K und V steht jeweils ein Anspruch aus § 812 I 2 Alt. 1 BGB zu.

**§ 813 BGB** ergänzt die *condictio indebiti* dergestalt, dass die Rückforderung des Geleisteten auch dann möglich ist, wenn der Empfänger zwar einen Anspruch hierauf hat, diesem aber eine **dauerhafte Einrede** entgegensteht. **13**

> **Achtung:** Die wichtigste dauerhafte Einrede ist die Verjährung. Diese wird aber durch § 813 I 2 BGB, der einen etwas umständlichen Verweis auf § 214 II BGB enthält, vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausgenommen. **Wer eine verjährte Verbindlichkeit erfüllt, kann daher nicht nach § 813 BGB kondizieren**.

In **§ 812 I 2 Alt. 2 BGB** ist die sog. **Zweckverfehlungskondiktion** *condictio ob rem* (auch *condictio causa data causa non secuta*) geregelt. Sie soll die Fälle erfassen, in denen „der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt". Der „bezweckte Erfolg" muss dabei „Inhalt" des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts sein: einerseits mehr als ein bloßes Motiv des Leistenden, aber andererseits auch weniger als eine Bedingung. **14**

> Die Reichweite der *condictio ob rem* ist umstritten. Insbesondere besteht keine Einigkeit darüber, wie sich § 812 I 2 Alt. 2 BGB zum Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB verhält (näher dazu unten § 3 Rn. 62 ff.).

Einen speziellen Tatbestand der Leistungskondiktion enthält schließlich noch **§ 817 S. 1 BGB**: Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen das Gesetz oder die guten Sitten, kann das Geleistete zurückgefordert werden. Durch diese *condictio ob turpem vel iniustam causam* sollen **gesetzes- und sittenwidrige Leistungszwecke** vereitelt werden. Die praktische Bedeutung dieser Kondiktion ist aber gering (insbesondere wegen § 817 S. 2 BGB, näher unten § 3 Rn. 76 ff.). **15**

## 2. Kondiktionssperren

Damit sind die verschiedenen Tatbestände der Leistungskondiktion benannt. Doch nicht immer, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, hat der Leistende auch einen Anspruch. Die §§ 814 f. BGB und § 817 S. 2 BGB enthalten **Ausschlusstatbestände** (sog. Kondiktionssperren). Die Rückforderung des Geleisteten ist ausgeschlossen, wenn **16**

- der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war (**§ 814 Alt. 1 BGB** – sperrt die *condictio indebiti*);
- die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach (**§ 814 Alt. 2 BGB**);

– der Leistende die Unmöglichkeit des mit der Leistung bezweckten Erfolgs kannte oder den Erfolgseintritt treuwidrig verhindert hat (**§ 815 BGB** – sperrt die *condictio ob rem*);
– der Leistende durch die Leistung gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt (**§ 817 S. 2 BGB** – sperrt über den Gesetzeswortlaut hinaus nicht nur *condictio ob turpem vel iniustam causam*, sondern jede Leistungskondiktion).

## III. Nichtleistungskondiktionen

### 1. Allgemeine Eingriffskondiktion

**17** Es war bereits die Rede davon, dass die **Eingriffskondiktion** den wichtigsten Anwendungsfall der Nichtleistungskondiktion (§ 812 I 1 Alt. 2 BGB) darstellt. Diese hat **deliktsähnlichen Charakter**[11], geht es doch um die Abschöpfung von Bereicherungen, die durch den Eingriff in eine fremde Rechtssphäre erlangt werden.

> **Beispiel:** Der hungrige A isst, um sich den Gang in den Supermarkt zu ersparen, einen Apfel des B. Durch den Verzehr des Apfels greift A in die Rechtssphäre des B ein, indem er sich dessen Eigentümerpositionen zunächst anmaßt und diese durch einige Bisse zum Erlöschen bringt (kein Apfel – kein Eigentum).

### 2. Verfügungen eines Nichtberechtigten

**18** Für die Fälle, in denen der Eingriff durch die wirksame **Verfügung eines Nichtberechtigten** erfolgt, enthält § 816 BGB spezielle Regeln. **§ 816 I 1 BGB** steht in einem engen Zusammenhang zu den Regeln des redlichen Erwerbs dinglicher Rechte vom Nichtberechtigten, insbesondere den §§ 892, 932 ff. BGB.

> **Beispiel:** Jurastudent A hat sich von seinem Kommilitonen B dessen Palandt ausgeliehen. In akuter Geldnot beschließt er, das Buch zu Geld zu machen, es an C zu verkaufen und – für § 816 BGB allein maßgeblich! – zu übereignen. Wenn C gutgläubig (§ 932 II BGB) hinsichtlich der Eigentümerstellung des B ist, erwirbt er Eigentum (§§ 929, 932 BGB). Damit einher geht notwendigerweise ein **Eingriff** in die Eigentumsposition des A. Die in den §§ 932 ff. BGB getroffene Wertung darf nun nicht dadurch ausgehöhlt werden, dass man dem Alteigentümer (A) einen Kondiktionsanspruch gegen den redlichen Erwerber (C) auf Herausgabe des Eigentums gewährt; dieser soll schließlich dauerhaft Eigentum erwerben. § 816 I 1 BGB richtet den Kondiktionsanspruch daher gegen den die Verfügung vornehmenden Nichtberechtigen (B), der den erzielten Erlös herausgeben muss.

**19** Da § 816 I 1 BGB auf den Veräußerungserlös abzielt, hilft die Vorschrift nicht weiter, wenn ein solcher nicht erzielt wurde, weil die Verfügung unentgeltlich erfolgt ist. Hier hilft **§ 816 I 2 BGB**, der den Kondiktionsanspruch ausnahmsweise gegen den Erwerber richtet, der unentgeltlich das Recht erworben hat.

---

[11] Vgl. *Wendehorst* in BeckOK BGB, § 812 Rn. 24.

**Abwandlung:** Wie zuvor, doch verkauft A den Palandt des B nicht, sondern verschenkt ihn an seine Freundin D, damit diese nicht immer in der Bibliothek verschwindet. Die gutgläubige D erwirbt durch die Übereignung (nochmals: nicht durch die Schenkung!) Eigentum. – Ein Anspruch aus § 816 I 1 BGB gegen B scheidet aus, da dieser zwar mehr Zeit mit seiner Freundin verbringen kann, aber keinen (bereicherungsrechtlich allein relevanten) Erlös erzielt hat. Einschlägig ist aber § 816 I 2 BGB: A kann von D Herausgabe des unentgeltlich erworbenen Eigentums verlangen. Der redliche Erwerb ist in diesem Fall also nicht kondiktionsfest.

Hier wird bereits eine **grundlegende Wertung** sichtbar: **Der unentgeltlich Erwerbende** wird von Gesetzes wegen als **weniger schutzwürdig** angesehen als derjenige, der für den Erwerb eine Gegenleistung erbracht hat. Dieser Gedanke findet sich auch in § 822 BGB sowie beim EBV in § 988 BGB (dazu unten § 21 Rn. 37 und 51).

**20** § 816 II BGB schließlich betrifft die Fälle, in denen an den Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt wird, die auch gegenüber dem Berechtigten wirksam ist. Ein klausurrelevanter Anwendungsfall ist § 407 I BGB.

**Beispiel:** X hat eine Geldforderung gegen Y. Diese tritt er an Z ab. Y, der davon nichts erfährt, zahlt dennoch an X. – Gemäß § 407 I BGB gilt die Zahlung als Erfüllung auch gegenüber dem Zessionar Z, dessen Forderung hierdurch erloschen ist (§ 362 I BGB). Nach § 816 II BGB kann Z aber vom Zedenten X die Herausgabe des Geleisteten fordern.

### 3. Weitere Nichtleistungskondiktionen

**21** Zunächst nur hingewiesen sei an dieser Stelle auf drei weitere Formen der Nichtleistungskondiktion:

- die **Zuwendungskondiktion**,
- die **Verwendungskondiktion** und
- die **Rückgriffskondiktion**.

Diese zählen zu den umstrittensten (und schwierigsten) Ansprüchen, die das Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse zu bieten hat.

**Warum?** Weil durch die übereilte Annahme von Ansprüchen aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB wegen Verwendungen oder sonstiger Aufwendungen, die nicht eine Leistung an den Bereicherten darstellen, die an anderer Stelle im Gesetz getroffenen Wertungen ausgehöhlt werden könnten.

## IV. Rechtsfolgen

**22**

Die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung richten sich nach den §§ 818–822 BGB – und zwar unabhängig davon, ob es sich um Ansprüche aus Leistungs- oder aus Nichtleistungskondiktion handelt.

Der Bereicherte schuldet die **Herausgabe des Erlangten**. Dies ergibt sich bereits aus § 812 I 1 BGB. Der **Inhalt des Bereicherungsanspruchs** richtet sich mithin danach, was tatsächlich erlangt wurde. Dies kann sehr unterschiedlich sein (näher unten § 6 Rn. 2). § 818 I BGB erstreckt die Herausgabepflicht unter anderem auf gezogene Nutzungen. Ist die gegenständliche Herausgabe nicht möglich, steht dem Gläubiger ein Wertersatzanspruch zu **(§ 818 II BGB)**.

**23** § 818 III BGB trägt dem Gedanken Rechnung, dass das Bereicherungsrecht nur die tatsächliche Bereicherung abschöpfen soll. Folglich scheidet ein Anspruch aus, soweit der Schuldner nicht mehr bereichert ist. Diesen **Entreicherungseinwand** kann aber nur geltend machen, wer annimmt und auch annehmen darf, dass er das Erlangte behalten kann. Die §§ 818 IV, 819 f. BGB benennen die Fälle, in denen der Schuldner sich nicht auf § 818 III BGB berufen kann, sondern einer „verschärften Haftung" nach den „allgemeinen Vorschriften" unterliegt.

> Zu diesen „allgemeinen Vorschriften" zählt insbesondere § 292 BGB, der wiederum auf die §§ 987 ff. BGB und damit auf die Regelungen zum EBV verweist. Hier wird deutlich, dass im Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse das **Verständnis für systematische Zusammenhänge** von gewichtiger Bedeutung ist. Aber nochmals sei versichert: Dieses Verständnis kann schon mit ein wenig gutem Willen erworben werden!

**24** In engem Zusammenhang mit § 818 III BGB steht **§ 822 BGB**, der eine **Anspruchsgrundlage** enthält: Kann sich der eigentliche Bereicherungsschuldner auf den Entreicherungseinwand berufen, weil er das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zugewendet hat, dann ist der Dritte zur Herausgabe verpflichtet. § 821 BGB schließlich enthält die sog. **Bereicherungseinrede**, von der unten § 3 Rn. 50 noch die Rede sein wird.